

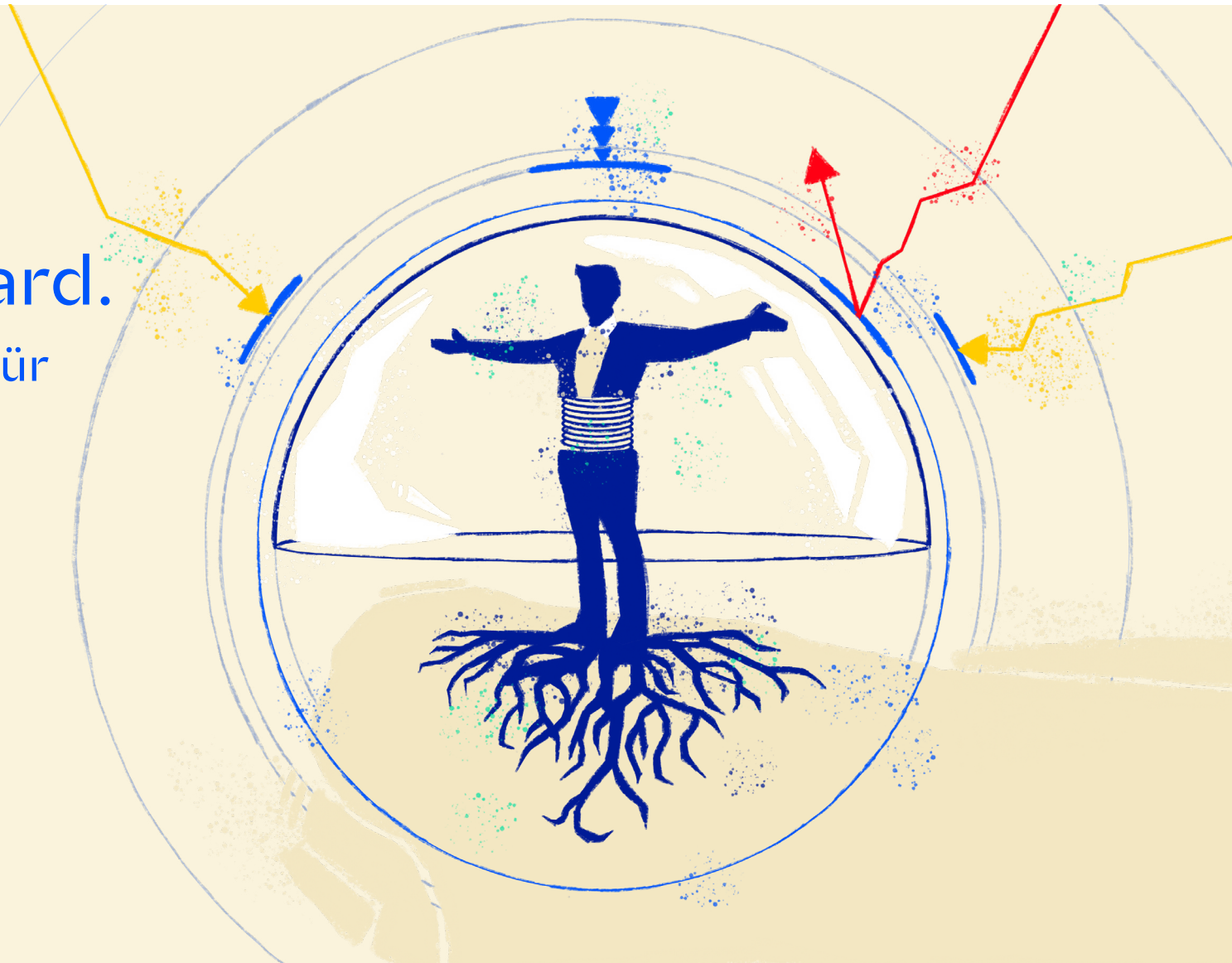


CompetenceForum

Ein Serviceangebot von Struktur Management Partner für Unternehmer

Der IDW-S6-Standard. Inhalte und Kriterien für Sanierungsgutachten.

- Wettbewerbsfähigkeit
- Renditefähigkeit
- Kapitaldienstfähigkeit
- Durchfinanzierung
- Refinanzierbarkeit



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

warum beschäftigt man sich mit dem Thema "IDW-S6-Standard", wenn nicht von Berufs wegen? In der Regel deshalb, weil die finanzierende Bank ein sogenanntes IDW-S6-/BGH-Gutachten fordert!

Wenn sie das tut, ist die Geschäftssituation des davon betroffenen Unternehmens angespannt und es ergeben sich viele Fragen und Sorgen. Fragen Sie uns!

Als Turnaround- und Sanierungsspezialisten sind wir seit rund 40 Jahren bei sämtlichen relevanten Finanzierungspartnern als unabhängige und lösungsorientierte Experten anerkannt. Eine wissenschaftliche Studie der SRH Hochschule Heidelberg sowie unsere Weiterempfehlungsquote von 98% bestätigen unsere erstklassige Reputation.

Machen Sie sich also auf den folgenden Seiten mit der Materie vertraut und fragen Sie uns, wenn es um die konkrete Ausgestaltung des geforderten Gutachtens geht.

Unser Anspruch ist es, Sie und Ihr Unternehmen so schnell wie möglich – in der Regel nach 10-18 Monaten – zurück in die unternehmerische Unabhängigkeit zu führen.

Nehmen Sie uns beim Wort!
Ihre Struktur Management Partner

[geschaeftsfuehrung@struktur-management-partner.com](https://www.struktur-management-partner.com)

Warum verlangt Ihre Bank ein Sanierungsgutachten von Ihnen?

→ Ein Sanierungsgutachten soll Ihren Finanzierungspartnern aufzeigen, ob und wie Ihr Unternehmen langfristig am Markt bestehen kann – es geht also um die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit Ihres Unternehmens. Damit schafft ein Sanierungsgutachten die Grundlage für die Vergabe von Krediten auch in Verlustsituationen.

Für Ihre Finanzierungspartner ist die plausible und transparente Darstellung der zukünftigen Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens aufgrund MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement gemäß Vorgaben der BaFin) und Basel-Richtlinien eine unverzichtbare Notwendigkeit für die Kreditvergabe in einer angespannten Ergebnis- oder Liquiditätssituation. Ein in der Krise befindliches Unternehmen wird ohne Sanierungsgutachten eines unabhängigen Beraters deshalb kaum eine weitere Finanzierung erhalten.

Was bedeutet 'IDW-S6-Standard'?

→ Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat die Mindestanforderungen an ein Sanierungsgutachten im IDW-S6-Standard zusammengefasst (Stand: 22. Juni 2023). Diese Anforderungen werden sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Finanzierern als Grundlage für ein Sanierungsgutachten herangezogen, um einheitliche Mindeststandards zu gewährleisten und gleichzeitig den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Qualität von Sanierungsgutachten zu genügen.

Daher fordern externe Finanzierungspartner die Vorlage eines Gutachtens nach dem IDW-S6-Standard, wenn ein Sanierungsgutachten notwendig wird.

Ein derartiges Sanierungsgutachten enthält in seinem ersten Teil Aussagen über die wesentlichen Unternehmensdaten, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie rechtliche und ökonomische Einflussfaktoren. Es beschreibt sodann auf der Grundlage einer systematischen Lagebeurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen.

Wichtig: Am 1. Januar 2021 ist mit dem StaRUG ein neues Gesetz zur präventiven Restrukturierung in Kraft getreten. Damit wird die vorinsolvenzliche Restrukturierungspraxis in Deutschland um ein interessantes Instrument ergänzt, das eine Sanierung bzw. Restrukturierung der bilanziellen Passivseite auch gegen den Willen einzelner Gläubiger ermöglicht – und zwar außerhalb der Insolvenz. Das Herzstück diesen Verfahrens bildet ein Restrukturierungskonzept, das inhaltlich aller Wahrscheinlichkeit nach dem IDW-S6-Standard entsprechen wird. ↗

Gleichzeitig quantifiziert es deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögensplanung (integrierte Planung).

Das Gutachten muss in zweierlei Hinsicht plausibel und realisierbar sein: Erstens müssen die vorgesehenen Beiträge der von ihm betroffenen Interessengruppen – wie vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und der Arbeitnehmer – durchsetzbar sein. Und zweitens müssen die definierten operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen umsetzbar sein.

Welche wesentlichen Inhalte für ein Sanierungsgutachten fordert der IDW-S6-Standard?

Wichtig: Die Anforderungen des IDW-S6-Standards sind unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden.

Das bedeutet: Bei kleineren Unternehmen sind grundsätzlich alle Kernbestandteile eines Sanierungsgutachtens zu bearbeiten. Umfang, Detailtiefe und Berichterstattung können jedoch an die geringere Komplexität des Unternehmens angepasst werden.



- Die Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang.
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie inzwischen explizit u.a. ESG- und Digitalisierungsaspekten.
- Die Analyse von Krisenstadium und -ursachen sowie Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt.
- Die Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens.
- Die Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens.
- Ein integrierter Unternehmensplan.
- Die zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit.

Wann gilt Ihr Unternehmen als sanierungsfähig gemäß IDW-S6-Standard?

Wichtig: Auch wirtschaftliches Eigenkapital kann bei der Beurteilung der Bonität berücksichtigt werden (z.B. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und einer verbindlichen Belassungserklärung) – allerdings nur, wenn es dem Unternehmen solange zur Verfügung steht, bis ein angemessenes bilanzielles Eigenkapital erreicht wird.



→ Ein Unternehmen gilt als nachhaltig sanierungsfähig, wenn die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:

1. Fortführungsfähigkeit (Stufe 1)

- Die Durchfinanzierung des Unternehmens muss im gesamten Sanierungszeitraum des Konzepts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden. (Positive Fortbestehensprognose)

2. Nachhaltige Fortführungsfähigkeit (Stufe 2)

- Das Unternehmen besitzt langfristig eine gefestigte Marktposition.
- Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit als Voraussetzung, aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. (Wettbewerbsfähigkeit)

- Mittelfristig wird eine angemessene bzw. branchenübliche Rendite sowie eine ausreichende Eigenkapitalausstattung erreicht. (Renditefähigkeit)
- Das Unternehmen ist in der Lage, seine Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten. (Kapitaldienstfähigkeit)
- Das Unternehmen verfügt über ausreichende Bonität und wird für Kapitalgeber wieder attraktiv. (Refinanzierungsfähigkeit)

Welche Mindestanforderungen stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung an ein Sanierungsgutachten?

1. Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen (nicht notwendigerweise unbeteiligten), branchenkundigen Fachmanns abzustellen, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungunterlagen vorlagen.
(BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97;
BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)

2. Das Sanierungsgutachten enthält eine Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und erfasst die wesentlichen Krisenursachen.
(BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97)

3. Das Sanierungsgutachten beurteilt die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zutreffend.
(BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97)

Wichtig: Die vom BGH und der höchstrichterlichen Rechtsprechung beschriebenen Anforderungen sind im IDW S6 betriebswirtschaftlich konkretisiert. Es gilt jedoch vorrangig die höchstrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen, da das IDW nur Verbandsrecht abdeckt.



4. Das Unternehmen ist nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten objektiv sanierungsfähig. Die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen sind geeignet, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren.

(BGH, Urt. v. 21.11.2005, Az.: II ZR 277/03)

Die Maßnahmen müssen eine positive Fortführungsprognose begründen und es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit erfolgt.

(BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)

5. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind in Anfängen schon in die Tat umgesetzt, d. h. die Sanierungsaktivitäten wurden sachgerecht eingeleitet.

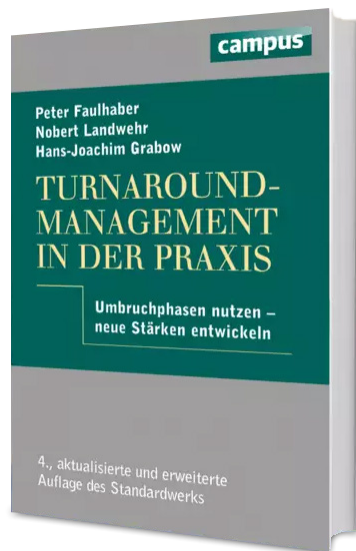
(BGH, Urt. v. 12.11.1992, Az.: IX ZR 236/91)

Unser Angebot: Wir führen Ihr Unternehmen gemeinsam mit Ihnen aus der Krise – und zurück in die unternehmerische Unabhängigkeit.



Struktur
Management
Partner

Zählbar erfolgreich. Entschieden besser.



Das Standardwerk aus der Praxis für die Praxis (erschienen 2009).

Dieses Standardwerk vermittelt Ihnen praxisorientiert das notwendige betriebswirtschaftliche und rechtliche Instrumentarium, um Krisen vorzubeugen und zu erkennen sowie Sanierungs- und Restrukturierungsprogramme professionell umzusetzen (erschienen 2021).



Um Ihren Liquiditätsengpass schnell zu beseitigen, brauchen Sie ein überzeugendes Gutachten für Ihre Finanzierer. Aus 40 Jahren erfolgreichen Turnaround-Managements wissen wir genau, welche Angaben verlangt werden – und bei Finanzierern sind wir als fachkundige Experten bundesweit anerkannt. Unsere Erfolgsquote: In 95% der Fälle wurde mit unserer Hilfe der Liquiditätsbedarf unserer Klienten gedeckt. Über 850 Projekte und exzellente Referenzen sprechen für sich. Und für uns.



Dimensionen bewerten, Werthebel identifizieren und Transformation effektiv gestalten. Das alles und mehr zeigen wir Ihnen mit praxisnahen Beispielen in unserem Buch „Geschäftsmodell Redesign“ (erschienen 2022).

Schicken Sie uns einfach eine Mail und Sie erhalten die Informationen, die Sie weiterbringen. Ihre geschaeftsfuehrung@struktur-management-partner.com

Struktur Management Partner GmbH
Gereonstraße 18–32 | 50670 Köln
T +49 221 91 27 30-0